

Die Zusatzversorgung

Grundlage und Besonderheit

Die Zusatzversorgung

▶ Grundlage und Besonderheit

- Geschichte der Zusatzversorgung
- Betriebsrentengesetz
- Tarif (-vertragliche) Regelung
- Zusatzversorgungskassen
- Beitragsorientierte Leistungszusage
- Herausforderungen
- Zusammenfassung
- Ziele der BUKO (GA + agmav)

▶ Geschichte der Zusatzversorgung

- seit rund 160 Jahren gibt es Zusatzversorgungssysteme
- 1929 wurde die Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL) gegründet
- Ziel: die Ungleichbehandlung der nichtverbeamteten Bediensteten im ÖD auszugleichen
- 1951 wurde aus der ZRL die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)
- seit 1967 ist die Altersversorgung tarifvertraglich geregelt
- seit 1974 gibt es das Betriebsrentengesetz
- seit 1997 gibt es die ZV auch in den neuen Bundesländern

Die Zusatzversorgung

▶ Geschichte der Zusatzversorgung

- bis 2001 galt ein Gesamtversorgungssystem (Umlageverfahren), bei dem die staatliche Altersrente durch die Zusatzversorgung auf einen Gesamtversorgungsgrad erhöht wurde.
- 40 Jahren Vollzeit, ergaben eine **Gesamtversorgung von 91,75 % des durchschnittlichen Netto der letzten 3 Jahre.**
- das System war an der Beamtenversorgung orientiert.

Die Zusatzversorgung

- ▶ **Geschichte der Zusatzversorgung**
 - finanzielle (demografischer Wandel) und strukturelle (Rentenpolitik) Unwägbarkeiten sowie höchstrichterliche Entscheidungen führten zu einem Systemwechsel in der Zusatzversorgung.
 - Tarifpartner einigten sich auf eine Abkehr vom umlagefinanzierten Gesamtversorgungssystem.
 - Grundlage für die Zusatzversorgung (ZV) ist seit 2002 der Altersvorsorge-Tarifvertrag (ATV/ATV-K).

Die Zusatzversorgung

▶ Geschichte der Zusatzversorgung

- seit 2002 greift ein kapitalgedecktes Punktesystem.
- erworbene Ansprüche wurden 2001 in Versorgungspunkte umgewandelt. (Startgutschrift)
- Beiträge werden in Versorgungspunkte umgewandelt und mit einem Messbetrag von 4 € multipliziert.
- die so ermittelte Leistungszusage wird im Rentenalter als Zusatzversorgung ausgezahlt.
- Höhe der Zusatzversorgung ist unabhängig von der Höhe der staatlichen Rente.

Betriebsrentengesetz

- ▶ regelt seit 1974 die betriebliche Altersversorgung
 - (arbeitsrechtliche Zusage des AG zur Altersversorgung, Versorgung von Hinterbliebenen, Invaliditätsversorgung eine finanzielle Leistung zu erbringen)
- ▶ gesetzliche Unverfallbarkeit der Ansprüche nach 5 Jahren
- ▶ Recht auf Entgeltumwandlung (unmittelbar unverfallbar)
- ▶ Anpassungsprüfungspflicht (gilt als erfüllt, wenn jährliche Anpassung von 1 % erfolgt)
- ▶ Insolvenzschutz zwingend erforderlich
- ▶ seit 2018 gibt es das Betriebsrentenstärkungsgesetz (Das Kapitalanlagerisiko kann nun auf Mitarbeitende übertragen werden.)

▶ Die drei kirchlichen Zusatzversorgungskassen

EZVK Darmstadt, KZVK Rheinland–Westfalen, KZVK Hannover

- sind Teil eines Altersvorsorgesystems des kommunalen und kirchlichen Dienstes. (25 Kassen)
- sie sind unter dem Dach der „Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung“ (AKA e.V.) zusammengefasst.
- setzten die Leistungszusage der Arbeitgeber für diese um
- ZVK ist überwiegend arbeitgeberfinanziert

▶ EZVK Darmstadt

- 1967 von der Ev. Kirche (HN und Pfalz) gegründet
- Sitz: Darmstadt
- 82 Verwaltungsratsmitglieder aus 16 „Landeskirchen“
- 680.000 Versicherte
- 90.000 Rentenempfänger
- unterliegt der Versicherungsaufsicht des Landes Hessen

▶ EZVK Darmstadt

○ Angebote:

- Betriebsrente EZVK Grund
 - Pflichtversicherung
- Betriebsrente EZVK Plus
 - freiwillige Versicherung (Entgeltumwandlung, Riesterförderung, etc.)
 - garantierter Rechnungszins von 2 %
- EZVK Unterstützungskasse
 - Renditestarke Altersversorgung mit Steuervorteil
 - Zielgruppe: Fach- und Führungskräfte

▶ KZVK Rheinland–Westfalen

- 1955 von der Ev. Kirche im Rheinland (EKiR) und der Ev. Kirche von Westfalen (EKvW) gegründet
- Sitz: Dortmund
- Paritätisch besetzter Verwaltungsrat (8 Personen)
- 525.000 Versicherte
- 82.000 Rentenempfänger
- unterliegt der Aufsicht der Landeskirchen (EKiR/EKvW) und der Staatskanzlei NRW

Zusatzversorgungskassen



- ▶ KZVK Rheinland–Westfalen
 - Angebote:
 - Zusatzrente
 - Pflichtversicherung
 - ZusatzrentePLUS
 - Freiwillige Versicherung (Entgeltumwandlung, Riesterförderung, etc.)
 - Immobilien–Verbraucherdarlehen
 - zinsgünstige Eigentumsförderung

▶ KZVK Hannover

- 1968 von der Ev. Lutherischen Landeskirche Hannover gegründet
- Sitz: Detmold
- Paritätisch besetzter Verwaltungsrat (8 Personen)
- 130.000 Versicherte
- 23.000 Rentenempfänger
- unterliegt nicht der Versicherungsaufsicht (Pensionskasse)

Zusatzversorgungskassen



▶ KZVK Hannover

◦ Angebote:

- Betriebsrente

- Pflichtversicherung

- seit 2016 freiwillige Versicherung (Entgeltumwandlung)

Tarif (–vertragliche) Regelung

Die Arbeitsrechtlichen Kommissionen können jederzeit Änderungen vornehmen!



- ▶ ATV/ATV–K
- ▶ AVR–DD
- ▶ BAT–KF
- ▶ AVR DW M–V
- ▶ KAVO–MP
- ▶ KAT
- ▶ AVR DW EKM
- ▶ AVR Bayern
- ▶ AVR DS
- ▶ AVR HN
- ▶ AVR KW
- ▶ TV DN
- ▶ KTD
- ▶ AVR–Wü

tarifliche Regelungen

tarifliche Regelungen

tarifliche Regelung

▶ BAT-KF

- § 24
- MA haben Anspruch auf betriebliche Altersversorgung
- AG sichert diesen bei der KZVK Rheinland-Westfalen
- Einzelheiten richten sich nach der Satzung der KZVK vom 11.07.2018
- Eigenanteil:
 - Seit 10/2017 0,55 % des Pflichtbeitrages
 - ab 01.01.2020 0,75 % des Pflichtbeitrages

tarifliche Regelung

▶ AVR-DD

- § 27
- MA haben Anspruch auf betriebliche Altersversorgung
- AG sichert diesen bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, die Überleitungsabkommen mit Zusatzversorgungseinrichtungen des ÖD abgeschlossen hat
- Eigenanteil:
 - 50 % des 4,7 % übersteigenden Beitrages, jedoch höchstens 1,0 %

Die Leistungszusage

- AG zahlt einen Beitrag an die Zusatzversorgungskasse
- Höhe der Betrieblichen Zusatzrente (zugesagte Leistung) unterliegt der Tarifhoheit (ATV/ATV-K)
- die Höhe der Beiträge und die Zinsen haben keinen Einfluss auf die Höhe der (Renten-)Zusage
- die ZV steigt in der Rentenphase jährlich um 1% (Anpassungsprüfungspflicht der Betriebsrentengesetzes)
- wirtschaftliches Risiko trägt der Arbeitgeber

Die Beitragszusage

- AG zahlt einen tariflichen Zuschuss (z.B. 4%) zum Beitrag in eine Zusatzversorgung
- Höhe der betrieblichen Zusatzrente unterliegt dem wirtschaftlichen Erfolg der Versicherung
- die Höhe der Beiträge und die Zinsen haben Einfluss auf die Höhe der Zusatzrente
- die ZV steigt in der Rentenphase nicht
- wirtschaftliches Risiko trägt der Arbeitnehmer

Die Zusatzversorgung

- ▶ Höhe der zugesagten Leistung ergäbe sich, wenn 4 % des Bruttoentgelts vollständig in ein kapitalgedecktes System eingezahlt und angelegt würde!
(rechnerische Verzinsung)
3,25 %
Anwartschaftsphase,
5,25 % Rentenphase)

- ▶ Es wird keine Leistung zugesagt, sondern ein Zuschuss von 4 % gezahlt. Dieser muss vom MA angelegt werden.

rechnerische
Verzinsung
findet nicht statt

Leistungszusage

Beitragszusage

Die Zusatzversorgung



- ▶ arbeitgeberfinanziert (ggf. mit Eigenanteil)
- ▶ Grundlage: Tarifvertrag
- ▶ keine Abschlusskosten
- ▶ keine Drittinteressen
- ▶ Zinsrisiko beim AG
- ▶ geringere Steuerersparnis
- ▶ höhere Leistung in Rentenphase

- ▶ arbeitnehmerfinanziert
- ▶ Grundlage: AGBs der Versicherung etc.
- ▶ Abschlusskosten
- ▶ Drittinteressen
- ▶ Zinsrisiko beim AN
- ▶ höhere Steuerersparnis
- ▶ geringere Leistung in Rentenphase

Leistungszusage

Beitragszusage

Die Zusatzversorgung



- ▶ jährliche Steigerung um 1 %
- ▶ lebenslange Zahlung der Zusatzrente
- ▶ Hinterbliebenenversorgung
- ▶ durchschnittliche Verzinsung (ZVK)
2009–2015 > 5 %
- ▶ keine Steigerung
- ▶ ggf. Zahlungsende wenn der Sparbetrag aufgebraucht ist
- ▶ keine Hinterbliebenenversorgung
- ▶ durchschnittliche Verzinsung (LV)
2009–2015 < 5 %

Leistungszusage

Beitragszusage

Bedeutung in der Realität

Beispielrechnung KZVK Rheinland-Westfalen

Beispielrechnung (2018)

- Die Höhe der Zusatzrente hängt im Wesentlichen von Alter und Einkommenshöhe ab.
- Beispiele zur Rentenhöhe (1% jährliche Entgeltsteigerung)
 - Alter bei Eintritt in die Dt. Zusatzversorgung

<u>Entgelt p.a. EUR</u>	<u>20 Jahre</u>	<u>30 Jahre</u>	<u>40 Jahre</u>
• 15.000	356 (433)	235 (276)	146 (165)
• 25.000	593 (721)	392 (552)	244 (275)
• 35.000	831 (1009)	549 (644)	341 (385)
• 45.000		704 (828)	437 (495)

Bedeutung in der Realität

Beispielrechnung Gewerkschaft ver.di

Beispielrechnung (2017)

- Vergleichsberechnungen zeigen, dass die Zusatzversorgungskassen höhere Leistungen bieten als andere Anbieter der privaten Altersversorgung
- Schritt 1: Eine heute 30jährige Frau kann bei 25.000 € Jahreseinkommen (ohne Dynamik) im Alter von 67 Jahren bei einer Zusatzversorgungskasse **eine garantierte Zusatzrente von 391 € erreichen.**
- Schritt 2: Zahlt ihr Arbeitgeber anstelle der Versorgungszusage 5% mehr Brutto, würde ihr Netto um 53 € steigen.
- Schritt 3: Würden diese 53 € in eine private Vorsorge investiert, könnte sie höchstens **eine garantierte Zusatzrente von 111 € erreichen.**
- Schritt 4: Für die gleiche Leistung (391 €), müsste sie 186 € aufwenden.
- Schritt 5: Um 186 € investieren zu können, müsste ihr Brutto um 16% steigen.

Bedeutung in der Realität

Beispielrechnung aus Niedersachsen

Beispielrechnung

- Kolleg*in startet im Jahr 2019 und ist 25 Jahre alt, Fachkraft, Berufseinsteiger*in E8, Vollzeit, Renteneintritt mit 67 Jahren
 - Gesetzliche Rente dieser Kolleg*in ohne Entgeltsteigerungen und Rentenanpassungen: **ca. 1294,-€**
 - Bei einer durchschnittlichen Entgeltsteigerung von 2% und einer durchschnittlichen Rentenanpassung von 1%: **ca. 2117,-€**
 - *Inflationsbereinigt sind das bei einer durchschnittlichen Inflationsrate von 1,5% zum Renteneintritt: **ca. 1133,-€***
 - ZVK-Rente (aufgrund der **Leistungszusage**): **ca. 1117,-€**
 - Die Gesamthöhe der Renten bei dieser Kolleg*in: **3234,-€**
-
- Inflationsbereinigt sind das bei einer durchschnittlichen Inflationsrate von 1,5% zum Renteneintritt: **ca. 1731,-€ Gesamtrente**

Beispielrechnung

- Kolleg*in startet im Jahr 2019 und ist 25 Jahre alt, Fachkraft, Berufseinsteiger*in E8, Vollzeit, Renteneintritt mit 67 Jahren
 - Gesetzliche Rente dieser Kolleg*in ohne Entgeltsteigerungen und Rentenanpassungen: **ca. 1294,-€**
 - Bei einer durchschnittlichen Entgeltsteigerung von 2% und einer durchschnittlichen Rentenanpassung von 1%: **ca. 2117,-€**
 - *Inflationsbereinigt sind das bei einer durchschnittlichen Inflationsrate von 1,5% zum Renteneintritt: **ca. 1133,-€***
 - Private Zusatzrente (aufgrund der **Beitragszusage**): **ca. 195,- € (872,- €)**
 - Die Gesamthöhe der Renten bei dieser Kolleg*in: **2328,-€**
-
- Inflationsbereinigt sind das bei einer durchschnittlichen Inflationsrate von 1,5% zum Renteneintritt: **ca. 1237,-€ Gesamrente**

Beispielrechnung

- Inflationsbereinigte, garantierte Gesamtrente bei Leistungszusage: **ca. 1731,-€**
- Inflationsbereinigte, garantierte Gesamtrente bei Beitragszusage: **ca. 1237,-€**
- Der Unterschied beträgt somit: ca. 494,-€ monatlich.

Bedeutung in der Realität

Beispielrechnung agmav Westfalen-Lippe

Beispielrechnung (2019)

- 25jähriger Pädagoge, SD 12, erhält bei einer durchschnittlichen Entgelterhöhung von 2,46 % und einer durchschnittlichen Inflation von 1,22 % (letzten 42 Jahre 2,19) und einer Leistungszusage, nach 42 Jahren eine
- eine garantierte KZVK Zusatzrente: von 1160 €
- bei einer Beitragszusage mit einer durchschnittlichen Verzinsung in Höhe von 2,2 % (4,8%)
- 20 Jahre eine garantierte private Zusatzrente von ca. 690 € (1260 €)
- (bis zum 39 Jahr ist die private Zusatzrente niedriger als die der KZVK)

Die Zusatzversorgung

▶ Zusammenfassung

- ZVK rentabler als der Durchschnitt privater Lebensversicherer
- Erträge kommen der Versichertengemeinschaft zugute
- soziale Komponenten (Zurechnungszeiten, Mutterschutz, Elternzeit etc.) erhöhen die Leistungszusage
- lebenslange Zusatzrente
- Dynamisierung jährlich 1 %
- lebenslange Hinterbliebenenversorgung
- Erwerbsminderungsrente
- überleitungsfähig

Die Zusatzversorgung

▶ Herausforderungen

- Niedrigzinsphase belastet kapitalgedeckte Systeme
- steigende Lebenserwartung belastet das System
- Biometrie Heubeck 98 nicht mehr zeitgemäß aber zwingend, verfälscht die Bilanz der Kassen, keine direkte Auswirkung auf die Leistungszusage
- tariflicher Verweis auf die Satzung der Kasse
- einige diakonische AG wollen die Arbeitsvertragsrichtlinien ändern
- einige Diakonische AG wollen die Umlagehöhe begrenzen
 - (negative Auswirkungen auf die Höhe der Zusatzrente)

Die Zusatzversorgung

▶ Herausforderungen

◦ Betriebsrentenstärkungsgesetz

- 2018 wurde die „reine Beitragszusage“ eingeführt
- Sie steht unter dem Vorbehalt der Umsetzung durch die „Tarifparteien“
- Insolvenzsicherungspflicht besteht nicht
- Anpassungsprüfpflicht besteht nicht
- staatliche Förderung der AG möglich
 - Entlastung der Arbeitgeber
- Meinung/Glauben der Mitarbeitenden:
 - Private Versicherungen können das besser,

Die Zusatzversorgung

▶ Ziele der BUKO

- Informationsveranstaltungen
- beitragsorientierte Leistungszusage erhalten
- Eigenanteil möglichst gering halten
- Eigenanteil statisch festlegen oder begrenzen
- Tarifpartner treffen Entscheidungen, nicht Verwaltungsräte
- Zuschussregelungen zur ZV abwehren
- Eingriff in das Leistungsrecht verhindern
- bundesweit einheitliches Vorgehen der Gesamtausschüsse und Mitarbeitervertretungen

Die Zusatzversorgung

▶ Weiteres Vorgehen

- BUKO-Klausur 2019: (Präsentations-) Team bilden
- Präsentations-Team : informiert die Stäko
- Präsentations-Team : informiert „Arbeitnehmervertreter“ der Kassen
- Präsentations-Team : informiert die Arbeitnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommissionen
- Präsentations-Team: informiert Gesamtausschüsse
- Gesamtausschüsse : informieren Mitarbeitervertretungen
- Mitarbeitervertretungen: informieren Mitarbeitenden

Fazit:

- Ohne Zusatzversorgung droht **Altersarmut**.
- Altersvorsorge-Tarifvertrag (ATV / ATV-K) **MUSS** erhalten bleiben.
- Die Leistungszusage **MUSS ERHÖHT** werden.
- Ein Ersetzen durch andere (private) Vorsorgesysteme aufgrund einer Beitragszusage hilft ausschließlich der Versicherungswirtschaft.

▶ **Vielen Dank für Eure
Aufmerksamkeit !**